

**Richtlinie über die Bestellung und die Tätigkeit  
für die Beauftragte bzw. für den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen  
in der Stadt Husum  
(Behindertenbeauftragte bzw. Behindertenbeauftragter)**

**Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung**

Die Stadt Husum ist im Sinne der Zielsetzungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 12.12.2006 (UN-Behindertenkonvention) sowie des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung vom 18.11.2008 (GVBl. Schleswig-Holstein S. 582) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Husum durch die Regelung in der Richtlinie sicherzustellen und auch die Entwicklung der Stadt Husum zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

**§ 1  
Rechtsstellung**

Zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Husum wird durch das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Husum eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter für Menschen mit Behinderungen sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter bestellt. Nach Möglichkeit sollten beide Geschlechter vertreten sein.

Für die Ausübung des Ehrenamtes sollten Erfahrungen und Kenntnisse mitgebracht werden. Der Hauptwohnsitz soll in der Stadt Husum sein, eine Mitgliedschaft im Stadtverordnetenkollegium sowie in den Ausschüssen ist ausgeschlossen.

Die bzw. der Behindertenbeauftragte sowie die Stellvertretungen werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtverordnetenkollegiums bestellt. Die Ausübung des Amtes endet nach Ablauf des Beststellungszeitraums bzw. bis zur Neubestellung einer bzw. eines Behindertenbeauftragten.

Vor Ablauf der regulären Amtsdauer der bzw. des Behindertenbeauftragten sowie der Stellvertretung ist die Beendigung außerdem durch Widerruf der Bestellung durch das Stadtverordnetenkollegium oder auf Verlangen der bzw. des Behindertenbeauftragten sowie der stellvertretenden Behindertenbeauftragten bzw. des stellvertretenden Behindertenbeauftragten möglich.

Im Rahmen des Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Stadt Husum die Behindertenbeauftragte bzw. den Behindertenbeauftragten in ihrem bzw. seinem Wirken.

Die bzw. der Behindertenbeauftragte sowie eine stellvertretende Behindertenbeauftragte bzw. ein stellvertretender Behindertenbeauftragter sind ehrenamtlich tätig, unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie unterliegen den Rechten und Pflichten der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein.

Die bzw. der Behindertenbeauftragte wird zu allen Sitzungen der Gremien der Stadt Husum geladen. Außerdem erhält die bzw. der Beauftragte zu allen öffentlichen Tagesordnungspunkten die Sitzungsunterlagen bzw. den elektronischen Zugang auf die Unterlagen. Die Sitzungsunterlagen zu nicht - öffentlichen Tagesordnungspunkten werden ihr bzw. ihm übersandt, wenn die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen tangiert sind.

Die bzw. der Vorsitzende des Gremiums erteilt der bzw. dem Beauftragten auf Verlangen das Wort.

## **§ 2 Aufgabenfelder**

Zu den Aufgaben der bzw. des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen zählen:

- Die oder der Beauftragte ist Ansprechperson der Stadtverwaltung und der Husumer Selbstverwaltung in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen
- Beratung von Menschen mit Behinderungen und Förderung der Zusammenarbeit der in der Stadt Husum tätigen Behindertenorganisationen
- Jährliche Erstellung eines Tätigkeitsberichts für das Stadtverordnetenkollegium
- Öffentlichkeitsarbeit
- Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber der Stadt sowie den städtischen Selbstverwaltungsgremien
- Koordinierung von Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderungen und der in der Stadt Husum tätigen Behindertenorganisationen und ggfl. Weiterleitung an die zuständigen Stellen
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Kreis und Land sowie den Einrichtungen, die Belange von Menschen mit Behinderungen vertreten
- Initiierung der Erstellung von Aktionsplänen
- Reduzierung von Barrieren durch die Anregung von Maßnahmen in der Stadt Husum
- Organisation und Teilnahme an Veranstaltungen

## **§ 3 Sprechstunden**

Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner der Stadt Husum hat das Recht, in Angelegenheiten der Belange der Menschen mit Behinderungen unmittelbar mit der bzw. dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen Kontakt aufzunehmen. Dafür werden regelmäßige Sprechstunden angeboten. Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der bzw. des Betroffenen erfolgen.

Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Stadt Husum Räumlichkeiten zur Verfügung.

#### **§ 4 Finanzierung**

Die Stadtverwaltung Husum stellt angemessene Mittel für den Geschäftsbedarf und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Die bzw. der Behindertenbeauftragte sowie die stellvertretende Behindertenbeauftragte bzw. der stellvertretende Behindertenbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung entsprechend der Entschädigungssatzung der Stadt Husum.

#### **§ 5 Verschwiegenheitspflicht**

Die bzw. der Behindertenbeauftragte sowie die stellvertretende Behindertenbeauftragte bzw. der stellvertretende Behindertenbeauftragte ist während und nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

Die bzw. der Behindertenbeauftragte sowie die stellvertretende Behindertenbeauftragte bzw. der stellvertretende Behindertenbeauftragter bedarf während und nach Beendigung der Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen und Erklärungen abgeben.

#### **§ 6 Datenschutzhinweise und Datenverarbeitung**

Die bzw. der Behindertenbeauftragte sowie die stellvertretende Behindertenbeauftragte bzw. der stellvertretende Behindertenbeauftragte hat die jeweils geltenden Regelungen zum Datenschutz zu beachten. Dies sind insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), das Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) sowie Regelungen zum Sozialdatenschutz (insbesondere SGB I, SGB IX und SGB X).

Die Stadt Husum ist berechtigt, alle personenbezogenen Daten der bzw. des Behindertenbeauftragten sowie die stellvertretende Behindertenbeauftragte bzw. der stellvertretende Behindertenbeauftragte zu verarbeiten. Erforderlich sind die Daten zur Verwaltung des Ehrenamtes, zur Durchführung des Sitzungsdienstes sowie zur Verwaltung und Auszahlung von Aufwandentschädigungen und Sitzungsgeld.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie löst die Richtlinie für die Arbeit der Beauftragten bzw. des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Husum vom 01. Oktober 2005 ab.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2021 in Kraft.

Stadt Husum, den 19.04.2021

gez.  
Uwe Schmitz  
Der Bürgermeister